Amtsblatt

L 17

der Europäischen Gemeinschaften

34. Jahrgang23. Januar 1991

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

	·	
	Verordnung (EWG) Nr. 144/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 145/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
*	Verordnung (EWG) Nr. 146/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind	5
*	Verordnung (EWG) Nr. 147/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Definition und zur Festsetzung der Toleranzgrenzen bei Mengenverlusten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in öffentlicher Lagerhaltung	9
*	Verordnung (EWG) Nr. 148/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3711/90	11
	Verordnung (EWG) Nr. 149/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	15

(Fortsetzung umseitig)

II

	Rat	
	91/30/EWG:	
	Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1990 über den Abschluß des Briefwechsels zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV.6 des GATT	17
	Agreement in the form of an Exchange of Letters between the European Economic Community and the United States of America complementing the Agreement between those Parties for the conclusion of Negotiations under GATT Article XXIV.6	18
	Kommission	
	91/31/EWG:	
	Richtlinie der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur technischen Anpassung der Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" in der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute	20
	91/32/EWG:	
•	Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1990 über die zuschußfähigen Höchstbeträge für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung, für Beihilfen zur Existenzgründung sowie für Einstellungsbeihilfen auf Aktionen der Beschäftigung	21
	91/33/EWG:	
•	Beschluß der Kommission vom 18. Januar 1991 zur Einstellung des Anti- dumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Frottierware aus Baumwolle (Bademäntel und -jacken, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche) mit Ursprung in der Türkei	22
	Berichtigungen	

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 144/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (⁴), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3844/90 der Kommission (5) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Januar 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3844/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

	(ECU/Tonne)	
KN-Code	Abschöpfungen	
.Riv-coat	Drittländer	
0709 90 60	140,65 (²) (³)	
0712 90 19	140,65 (2) (3)	
1001 10 10	199,32 (¹) (⁵)	
1001 10 90	199,32 (¹) (⁵)	
1001 90 91	191,65	
1001 90 99	191,65	
1002 00 00	156,55 (%)	
1003 00 10	152,03	
1003 00 90	152,03	
1004 00 10	146,25	
1004 00 90	146,25	
1005 10 90	140,65 (²) (³)	
1005 90 00	140,65 (²) (³)	
1007 00 90	149,79 (*)	
1008 10 00	64,75	
1008 20 00	125,16 (*)	
1008 30 00	73,99 (5)	
1008 90 10	(7)	
1008 90 90	73,99	
1101 00 00	- 282,33 (⁸)	
1102 10 00	234,03 (8)	
1103 11 10	322,33 (*)	
1103 11 90	303,82 (*)	
•		

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (9) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABL Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABL Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 145/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (*), insbesondere auf

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission (5) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Januar 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

^(*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9. (*) ABI. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

			,	(ECU / Tonne)
KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	. 0	0
1002 00 00	0	0 .	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0 .	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,27	3,20	3,19
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	. 0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	. 0	o	0	0
1107 20 00	0	0 .	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 146/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (¹), insbesondere auf Artikel 6 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 legt die Kommission eine Liste von Erzeugnissen fest, die von dieser Verordnung ausgenommen sind.

Zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus Drittländern eingeführt werden, sind nach dem Unfall von Tschernobyl nicht oder vom gesundheitlichen Standpunkt her nur unbedeutend radioaktiv kontaminiert. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Erzeugnisse, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates ausgenommen sind, ist dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

Für die Kommission Carlo RIPA DI MEANA Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER ERZEUGNISSE, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 737/90 AUSGENOMMEN SIND

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 11 00	(Pferde, lebend): reinrassige Zuchttiere
0102 10 00	(Rinder, lebend): reinrassige Zuchttiere
0103 10 00	(Schweine, lebend): reinrassige Zuchttiere
0104 10 10	(Schafe, lebend): reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	(Ziegen, lebend): reinrassige Zuchttiere
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Süßwasserarten:
	0301 91 00, 0301 92 00, 0301 93 00, 0301 99 11, 0301 99 19, 0302 11 00, 0302 12 00, 0302 19 00, 0302 66 00, 0302 69 11, 0302 69 19, 0303 10 00, 0303 21 00, 0303 22 00, 0303 29 00, 0303 76 00, 0303 79 11, 0303 79 19, 0304 10 11, 0304 10 13, 0304 10 19, 0304 20 11, 0304 20 13, 0304 20 19, 0304 90 10, 0305 30 30, 0305 41 00, 0305 49 40, 0305 49 50, 0305 69 50, 0306 19 10, 0306 29 10, 0307 60 00
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0703 20 00	(Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt): Knoblauch
0709 52 00	(Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt): Trüffeln
0709 60 95	(-"-): Früchte der Gattungen "Capsicum" und "Pimenta": zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden
0709 90 31	(-"-): (Oliven): zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 90 39	(-"-): (-"-): andere
0709 90 40	(-"-): Kapern
0710 80 10	(Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren): Oliven
0711 20	(Gemüse, vorläufig haltbar gemacht): Oliven
0711 30 00	(-"-): Kapern
0713 10 11	(trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert): (Erbsen (Pisum sativum)): Zur Aussaat: Futtererbsen (Pisum arvense L.)
0713 10 19	(-"-): (-"-): Zur Aussaat: andere
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt von Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
0801 10	Kokosnüsse
0802 50 00	(-"-): Pistazien
0802 90 10	(-"-): Pekan-(Hickory-)nüsse
0802 90 30	(-"-): Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804 30 00	(Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet): Ananas
0804 40	(-"-): Avocadofrüchte
0804 50 00	(-"-): Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0810 90 30	(Andere Früchte, frisch): Tamarinden, Kaschu-Apfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapot- pflaumen
0812 90 30	(Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht): Papaya-Früchte

KN-Code	Warenbezeichnung
0813 40 50	(Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels): Papaya-Früchte
0813 40 60	(-"-): Tamarinden
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
0903 00 00	Mate
0904	Pfeffer der Gattung "Piper"; Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
1106 20	Mehl und Gries von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
1108 14 00	(Stärke; Inulin): Stärke von Maniok
1202 10 90	(Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet): (ungeschält): andere
1202 20 00	(-"-): geschält, auch geschrotet
1203 00 00	Корга
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder ir Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken als Pulver oder sonst zerkleinert
1212 20 00	(Johannisbrot, Algen, Tange): Algen und Tange
1212 92 00	(Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr): Zuckerrohr
1214	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommer zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen: 1302 19 30
14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
15	Tierische und pflanzliche Fette und Ole; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare und verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeierr gewonnen, ausgenommen Süßwasserarten: 1604 11 00, 1604 19, 1604 20 10, 1604 20 30 1604 20 90
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht ausgenommen Süßwasserarten: 1605 40 00, 1605 90
1701 11	(Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest): (Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen): Rohrzucker
1701 12	(Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest): Rübenzucker
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- und Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
1703 10 00	(Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker): Rohrzuckermelasse
1704 10	(Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)): Kaugummi, auch mi Zucker überzogen

KN-Code	Warenbezeichnung
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2001 90 10	(Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht): Mango-Chutney
2001 90 20	(-"-): Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack
2001 90 40	(-"-): Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2001 90 60	(-"-): Palmherzen
2003 20 00	(Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht): Trüffeln
2005 70 00	(Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren): Oliven
2006 00 10	(Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, abgetropft, glasiert oder kandiert)): Ingwer
2007 91	(Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln): Zitrusfrüchte
2008 11	(Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen): Erdnüsse
2008 20	(-"-): Ananas
2008 30	(-"-): Zitrusfrüchte
2008 91 00	(-"-): Palmherzen
2009 11	(Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln): (Orangensaft): gefroren
2009 19	(-"-): (-"-): anderer
2009 20	(-"-): Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits
2009 30	(-"-): Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)
2009 40	(-"-): Ananassaft
2009 90 41	(-"-): (Mischungen von Säften): Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft
bis 2009 90 99	
2101 10	(Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus): Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103 30	(Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammen- gesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf): Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2103 90 10	(-"-): Mango-Chutney, flüssig
22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen Bier aus Malz: 2203 00
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

zur Definition und zur Festsetzung der Toleranzgrenzen bei Mengenverlusten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in öffentlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden (¹), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Definition der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 vorgesehenen Toleranzgrenze hinsichtlich der Erhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der öffentlichen Interventionsbestände sowie die Berechnungsmethode zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Lagerhaltung müssen genauer gefaßt werden.

Diese Toleranzgrenze bezieht sich auf die gewöhnlichen Mengenverluste aufgrund der Lagerhaltung oder normalen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus öffentlichen Interventionsbeständen, wobei die Regeln für die ordnungsgemäße Erhaltung des Erzeugnisses einzuhalten sind.

Diese Grenze muß für jedes betreffende Erzeugnis nach einer einfachen Methode und anhand der in den letzten Lagerungsjahren gemachten Erfahrungen mit nicht identifizierbaren Mengenverlusten festgesetzt werden. Sie ist als Prozentsatz des Gesamtbestandes zu bestimmen.

Für bestimmte Erzeugnisse, die zwischen Ankauf und Lagerhaltung einer Verarbeitung unterzogen werden, müssen besondere Toleranzgrenzen für die bei dieser Verarbeitung entstandenen Verluste festgesetzt werden.

Bei Schweinefleisch sind seit längerer Zeit keine Lagermaßnahmen durchgeführt worden. Dieser Grenzwert sollte daher erst später festgelegt werden, falls bis dahin Lagerungen vorgenommen werden.

Es ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die finanziellen Auswirkungen aus der Anwendung der Toleranzgrenzen durch den EAGFL, Abteilung Garantie, zu verbuchen sind.

Bei einigen Agrarprodukten wurde die Methode, nach der die zulässigen Lagerungsverluste in Prozenten berechnet werden, wesentlich geändert. Diese Prozentsätze sind daher anhand der zukünftigen Erfahrungen zu überprüfen.

Die Toleranzgrenzen sind in verschiedenen Verordnungen für die jeweiligen Sektoren festgesetzt worden.

(1) ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.

Aus Gründen der Vereinfachung der Rechtsvorschriften empfiehlt es sich, sie in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für jedes landwirtschaftliche Erzeugnis, das Gegenstand einer öffentlichen Interventionsmaßnahme ist, wird eine Toleranzgrenze zur Deckung der Mengenverluste festgesetzt, die bei normalen und ordnungsgemäß durchgeführten Lagerungsmaßnahmen eintreten.
- (2) Die Toleranzgrenze wird als Prozentsatz des tatsächlichen Gewichts (ohne Verpackung) der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr eingelagerten und übernommenen Mengen festgesetzt, erhöht um die zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Mengen.

Sie wird für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der bei einer Interventionsstelle gelagerten Gesamtmengeberechnet.

Das tatsächliche Gewicht wird beim Ein- und Abgang berechnet, indem vom festgestellten Gewicht das in den Kaufbedingungen vorgesehene Standardgewicht der Verpackung abgezogen wird. Soweit dieses nicht vorhanden ist, wird mit dem Durchschnittsgewicht der in der Interventionsstelle verwendeten Verpackungen gerechnet.

(3) Der zahlenmäßige Verlust von Packstücken oder registrierten Stücken fällt nicht unter die Toleranzgrenze.

Artikel 2

(1) Folgende Prozentsätze werden als normale Lagerungsverluste anerkannt :

— Getreide	0,2 %
- Rohreis, Mais, Sorghum	0,4 %
— Zucker	0,1 %
— Olivenöl	0,6 %
- Raps- und Rübsensamen	0,2 %
- Sonnenblumenkerne	0,8 %
— Alkohol	0,6 %
— Tabakblätter	0,0 %
— Tabakballen oder bearbeiteter Tabak	1,0 %
— Magermilchpulver	0,0 %
— Butter	0,0 %

— Käse: Grana Padano	4,5 %
Parmigiano Reggiano	6,5 %
- Rindfleisch	0,6 %
— Schweinefleisch	wird später festgesetzt.

(2) Die als Verluste bei der Verarbeitung angekaufter Erzeugnisse anerkannten Prozentsätze betragen:

	Entbeinung	von	Rindfleisch	32 %
_	Bearbeitung	von	Tabakblättern	19 %.

Sie gelten für alle während des Wirtschaftsjahres verarbeiteten Mengen.

Artikel 3

Die die Toleranzgrenze überschreitenden Verluste werden am Ende des Rechnungsjahres des EAGFL, Abteilung Garantie, verbucht.

Artikel 4

Die in Artikel 2 genannten Prozentsätze werden spätestens nach drei Jahren überprüft, wobei von den bei der Anwendung der neuen Berechnungsmethoden gewonnenen Erkenntnissen auszugehen ist.

Artikel 5

Die Verordnungen (EWG) Nr. 742/70, (EWG) Nr. 743/70, (EWG) Nr. 899/70, (EWG) Nr. 771/71, (EWG) Nr. 2705/71, (EWG) Nr. 236/72, (EWG) Nr. 2577/72, (EWG) Nr. 638/74, (EWG) Nr. 230/79 und (EWG) Nr. 394/89 der Kommission (¹) werden aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

⁽¹) ABI. Nr. L 90 vom 24. 4. 1970, S. 28. ABI. Nr. L 90 vom 24. 4. 1970, S. 29. ABI. Nr. L 85 vom 15. 4. 1971, S. 17. ABI. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 12. ABI. Nr. L 280 vom 21. 12. 1971, S. 8. ABI. Nr. L 29 vom 2. 2. 1972, S. 18. ABI. Nr. L 275 vom 8. 12. 1972, S. 24. ABI. Nr. L 77 vom 22. 3. 1974, S. 30. ABI. Nr. L 32 vom 8. 2. 1979, S. 23. ABI. Nr. L 45 vom 17. 2. 1989, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 148/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3711/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 (4), kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt, bestimmt ist (5), dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut verpackt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über große Bestände an Interventionsfleisch ohne Knochen. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse. Ein Teil dieses Fleisches sollte gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85 zum Verkauf angeboten werden.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt werden, wobei Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/90 (7), zu berücksichtigen ist.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5

Es werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- rund 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Dezember 1990 angekauft wurden;

Artikel 1

- rund 3 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befinden und vor dem 1. Oktober 1990 angekauft wurden;
- rund 2000 Tonnen Fleisch ohne Knochen, die sich Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden und vor dem 1. Dezember 1990 angekauft
- Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.
- Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 anwendbar.

Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses

2539/84 vorgesehen werden.

Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3712/90 (°). Es ist angebracht, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/90 der Kommission (10) sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

⁽¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. (²) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1000 ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

^(*) ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13. (*) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14. ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 17.

Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für

der Kommission (11) sind bei diesem Verkauf nicht

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

^(°) ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 23. (°) ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 19. (°) ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 19. (°) ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

- (4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.
- (5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 29. Januar 1991 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.
- (6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

- (1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.
- (2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 450 ECU je 100 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 4

Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte, unter Buchstabe b) von Anhang I genannte Fleisch wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 5

In Teil I "Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden" des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

- "76. Verordnung (EWG) Nr. 148/91 der Kommission vom 22. Januar 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 (⁷⁶).
- (76) ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 11."

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/90 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — Π APAPTHMA I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (') — Mindstepriser i ECU/ton (') — Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (') — Ελάχιστες τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (') — Minimum prices expressed in ECU per tonne (') — Prix minimaux exprimés en écus par tonne (') — Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (') — Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (') — Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (')

1.100

500

a) Fillets 7 000 Striploins 3 300 Insides 2 600 Outsides 2 600 Knuckles 2 600 Rumps 2 600 Cube-rolls 4 400 b) Briskets 600 Forequarters 1 100

2. UNITED KINGDOM

a) Fillets	7 000
Striploins	3 300
Topsides	2 600
Silversides	2 600
Thick flanks	2 600
Rumps	2 600
b) Shins and shanks	1 100
Clod and sticking	1 100
Ponies	1 100
Thin flanks	500
Forequarter flanks	500
Briskets	600
Foreribs	1 100

3. ITALIA

Shins/shanks

Plates/Flanks

1. IRELAND

a)	Filetto	7 000
	Roastbeef	3 300
	Scamone	2 600
	Fesa esterna	2 600
	Fesa interna	2 600
	Noce	2 600
	Girello	2 600
b)	Garretto/pesce	700
	Collo/sottospalla	1 000
	Spalle/garretto	700
	Pancia	500
	Petto	700
	Sottospalla	1 000
	Collo	1 000

⁽¹) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

⁽¹) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

⁽¹⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

⁽¹) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού δάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος Ι του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

^{(&#}x27;) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

⁽¹) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

⁽¹) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

⁽¹) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

⁽¹) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — Π APAPTHMA II — ANNEXI II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

IRELAND:

Départment of Agriculture and Food

Agriculture House Kildare Street Dublin 2

Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78 Telex 4280 and 5118

UNITED KINGDOM:

Intervention Board for Agricultural Produce

Fountain House 2 Queens Walk Reading RG1 7QW

Berkshire

Tel. (0734) 58 36 26 Telex 848 302

ITALIA:

Azienda di Stato per gli interventi

nel mercato agricolo (AIMA) via Palestro 81, Roma Tel. 495 72 83 — 495 92 61

Telex 613003

VERORDNUNG (EWG) Nr. 149/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 143/91 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (6),

für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Januar 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23. (3) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	41,05 (1)
1701 11 90	41,05 (¹)
1701 12 10	41,05 (¹)
1701 12 90	41,05 (¹)
1701 91 00	45,66
1701 99 10	45,66
1701 99 90	45,66 (²)

⁽¹) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1990

über den Abschluß des Briefwechsels zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV.6 des GATT

(91/30/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT (¹) bedarf einer Überprüfung. Diese Überprüfung ist vor dem Ablauf bestimmter befristeter Bestimmungen nicht abgeschlossen worden.

In dem Bestreben, eine Lösung für den Handelsstreit zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zu finden, haben Verhandlungen stattgefunden.

Diese Verhandlungen haben zu einem Briefwechsel geführt, dessen Genehmigung im Interesse der Gemeinschaft liegt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Der Briefwechsel zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen nach Artikel XXIV.6 des GATT wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, den in Artikel 1 genannten Briefwechsel rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. RUBERTI

AGREEMENT

in the form of an Exchange of Letters between the European Economic Community and the United States of America complementing the Agreement between those Parties for the conclusion of Negotiations under GATT Article XXIV.6

A. Letter from the Community

Madam,

I have the honour to refer to recent consultations between representatives of the European Community and the United States pertaining to the 1986 accession of Portugal and Spain into the European Community and to the 'Agreement for the Conclusion of Negotiations between the United States and the European Community under GATT Article XXIV.6', dated 30 January 1987, together with its Annexes.

In connection therewith, I wish to confirm the agreement reached between the European Community and the United States to extend until 31 December 1991 all of those rights and obligations in the Agreement which would otherwise expire on 31 December 1990. This extension shall be without prejudice to the continuation in force of those rights and obligations in the Agreement which do not expire on 31 December 1990.

In particular, the European Community and the United States have agreed, *inter alia*, that: (1) the reduction of duty rates on an autonomous basis of the products listed, and in the manner described, in Annex I of the Agreement shall be maintained through 31 December 1991, (2) the commitment in paragraph II.C of the Agreement to ensure a minimum annual level of imports of corn sorghum into Spain through 31 December 1990, in accordance with the modalities set forth in Annex II of the Agreement, shall be extended through 31 December 1991, and (3) this extension of the agreement is without prejudice to the legal interpretations of Article XXIV of either party and both parties reserve full GATT rights including those which would otherwise be time-limited.

The European Community and the United States further agree to resume the review referred to in paragraph III of the Agreement not later than during June 1991 in order to achieve a final and mutually satisfactory understanding prior to 30 September 1991.

I have the further honour to propose that if this understanding is shared by your Government, this letter and your affirmative letter in reply shall constitute an agreement between the European Community and the Government of the United States which shall enter into force on the date of your reply.

Please accept, Madam, the assurance of my highest consideration.

On behalf of the Council of the European Communities

B. Letter from the United States of America

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated 21 December 1990, which states:

'I have the honour to refer to recent consultations between representatives of the European Community and the United States pertaining to the 1986 accession of Portugal and Spain into the European Community and to the "Agreement for the Conclusion of Negotiations between the United States and the European Community under GATT Article XXIV.6", dated 30 January 1987, together with its Annexes.

In connection therewith, I wish to confirm the agreement reached between the European Community and the United States to extend until 31 December 1991 all of those rights and obligations in the Agreement which would otherwise expire on 31 December 1990. This extension shall be without prejudice to the continuation in force of those rights and obligations in the Agreement which do not expire on 31 December 1990.

In particular, the European Community and the United States have agreed, *inter alia*, that: (1) the reduction of duty rates on an autonomous basis of the products listed, and in the manner described, in Annex I of the Agreement shall be maintained through 31 December 1991, (2) the commitment in paragraph II.C of the Agreement to ensure a minimum annual level of imports of corn sorghum into Spain through 31 December 1990, in accordance with the modalities set forth in Annex II of the Agreement, shall be extended through 31 December 1991, and (3) this extension of the agreement is without prejudice to the legal interpretations of Article XXIV of either party and both parties reserve full GATT rights including those which would otherwise be time-limited.

The European Community and the United States further agree to resume the review referred to in paragraph III of the Agreement not later than during June 1991 in order to achieve a final and mutually satisfactory understanding prior to 30 September 1991.

I have the further honour to propose that if this understanding is shared by your Government, this letter and your affirmative letter in reply shall constitute an agreement between the European Community and the Government of the United States which shall enter into force on the date of your reply.'

I have the further honour to confirm that the foregoing understanding is shared by my Government and that your letter and this letter in reply constitute an agreement between the European Community and the Government of the United States which shall enter into force on this date.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

For the Government of the United States of America

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur technischen Anpassung der Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" in der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

(91/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (2) vorgelegt.

In Artikel 2 Absatz 1 siebenter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG wird der Begriff "multilaterale Entwicklungsbanken" durch eine Aufzählung definiert, die die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, den Wiedereingliederungsfonds des Europarates, die "Nordic Investment Bank" und die Karibische Entwicklungsbank einschließt.

Die Definition der multilateralen Entwicklungsbanken kann gemäß Artikel 9 Absatz 1 und nach dem in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG festgelegten Verfahren Gegenstand technischer Anpassungen sein.

Die charakteristischen Merkmale der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung entsprechen im wesentlichen denen der obengenannten multilateralen Entwicklungsbanken. Die Grundstruktur dieses neuen multilateralen Kreditinstituts ist europäisch, während die Mitgliedschaft in einem breiteren internationalen Rahmen angesiedelt ist. Damit wird eine neue und einzigartige Plattform für die Zusammenarbeit in Europa geschaffen, mit deren Hilfe wirtschaftliche Fortschritte in den mittel- und osteuropäischen Ländern gefördert, die internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Wiederaufbau und Entwicklung dieser Länder unterstützt werden können; so können mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung für diese Volkswirtschaften verringert werden. Mit Rücksicht auf diese Gründe ist die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in die Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" der Richtlinie 89/647/EWG einzubeziehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie befinden sich in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses der EG, der die Aufgaben des Ausschusses wahrnimmt, der die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG unterstützt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Definition der "multilateralen Entwicklungsbanken" in Artikel 2 Absatz 1 siebenter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG schließt nunmehr die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ein.

Artikel 2

- Vorausgesetzt, daß der Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verabschiedet wird, treffen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinie 89/647/EWG die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens zum 31. März 1991 nachzukommen.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission Leon BRITTAN Vizepräsident

⁽¹) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14. (²) ABl. Nr. C 241 vom 26. 9. 1990, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1990

über die zuschußfähigen Höchstbeträge für die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung, für Beihilfen zur Existenzgründung sowie für Einstellungsbeihilfen auf Aktionen der Beschäftigung

(91/32/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (1), und insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (3), und insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 6 und auf Artikel 3,

in der Erwägung, daß es Aufgabe der Kommission ist, die zuschußfähigen Höchstbeträge für die Zuschüsse zu den Ausgaben für die im Haushaltsjahr 1991 geltenden Beihilfen zur Einstellung, zur Existenzgründung und für Einstellungsbeihilfen auf Aktionen der Beschäftigung, entsprechend Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88, festzulegen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zuschußfähigen Höchstbeträge zu den Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung, zur Existenzgründung und Einstellungsbeihilfen auf Aktionen zur Beschäftigung,

entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 im Haushaltsjahr 1991 zu denen der Zuschuß des Europäischen Sozialfonds errechnet wird, werden pro Kopf und Woche wie folgt festgesetzt:

- Belgien:	3 696	bfrs,
— Dänemark:	1 113	Dkr,
— Deutschland:	253	DM,
- Griechenland:	10 794	Dr,
— Spanien:	9 638	Pta,
- Frankreich:	539	ffrs,
— Irland:	70	Ir£,
— Italien:	124 698	Lit,
— Luxemburg:	4 841	lfrs,
— Niederlande:	234	hfl,
- Portugal:	4 908	Esc,
- Vereinigtes Königreich:	73	£ Stg.

Artikel 2

Die Beträge nach Artikel 1 gelten für die volle Arbeitszeit. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge anteilig auf der Grundlage von vierzig Wochenstunden berechnet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1990

Für die Kommission Vasso PAPANDREOU Mitglied der Kommission

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. (') ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1. (') ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1991

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Frottierware aus Baumwolle (Bademäntel und -jacken, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche) mit Ursprung in der Türkei

(91/33/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Kommission erhielt im Dezember 1989 von Eurocoton, "Committee of the Cotton and Allied Textile Industries of the EEC", einen Antrag im Namen von Herstellern von Frottierware aus Baumwolle, auf die angeblich praktisch die gesamte Gemeinschaftserzeugung der betreffenden Ware entfällt. Der Antrag richtete sich gegen türkische Ausführer der Ware und enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Bademänteln und -jacken aus Frottierware aus Baumwolle, aus Gewirken oder Gestricken, die unter die KN-Codes ex 6107 91 00 und ex 6108 91 00 fallen, Bademäntel und -jacken aus Frottierware aus Baumwolle, aus Gewebe, die unter die KN-Codes ex 6207 91 00 und ex 6208 91 00 fallen, sowie Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche aus Frottierware aus Baumwolle, die unter den KN-Code 6302 60 00 fällt, in die Gemeinschaft.
- Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands sowie die Gemeinschaftshersteller und gab den unmittelbar

betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu bean-

- Die Kommission leitete die Untersuchung ein und (3) sandte den betroffenen Parteien zwecks Einholung der für die Dumping- und Schadensaufklärung notwendigen Informationen Fragebögen zu. Ein großer Teil der Gemeinschaftshersteller sandte den Fragebogen — auch nach einer Fristverlängerung durch die Kommission - nicht zurück.
- Bei der Berechnung des Produktionsanteils der (4) Gemeinschaftshersteller, die den Fragebogen zurückgesandt hatten, stellte die Kommission fest, daß dieser nicht den im Antrag behaupteten größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung ausmachte.
- Angesichts der obengenannten Umstände kann die Kommission mangels verfügbarer Informationen nicht ermitteln, ob eine Schädigung von Herstellern vorliegt, deren Gesamterzeugung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung der betreffenden Ware ausmacht. Daher sollte das Verfahren unverzüglich eingestellt werden -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Frottierware aus Baumwolle (Bademäntel und -jacken, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche) mit Ursprung in der Türkei wird eingestellt.

Brüssel, den 18. Januar 1991

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

⁽¹) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. (²) ABl. Nr. C 32 vom 10. 2. 1990, S. 8.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 64/91 der Kommission vom 10. Januar 1991 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 8 vom 11. Januar 1991)

Seite 8, Artikel 1 zweiter Absatz dritte Zeile:

anstatt:

"... 10 000 Tonnen ...",

muß es heißen: "... 1 666 Tonnen ...".